

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu – Mettmann-Süd, 2. Änderung wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 4063 und 6976. Es wird begrenzt

im Norden	durch die Mozartstraße
im Osten	durch die Gruitener Straße
im Süden	durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kleine Schmalt Nr. 1-3
im Westen	durch die Straße Kleine Schmalt

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 840 m².

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung als Nachverdichtung der bestehenden Bebauung geschaffen werden.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 01.06.2017

D i n k e l m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 10.05.2017 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 01.06.2017

D i n k e l m a n n
Bürgermeister